Zeitschrift: ASMZ : Sicherheit Schweiz : Allgemeine schweizerische Militärzeitschrift

Herausgeber: Schweizerische Offiziersgesellschaft

Band: 165 (1999)

Heft: 5

Vereinsnachrichten: Die Seite des SOG-Zentralvorstandes

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 16.07.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Gut Ding will Weile haben

Zur Teilrevision des Militärgesetzes

Die Schweizerische Offiziersgesellschaft (SOG) stimmt den Zielen der geplanten Teilrevision des Militärgesetzes inhaltlich zu, lehnt das Vorhaben zurzeit hingegen als verfrüht ab. Richtig ist, dass, wer Truppen für friedensfördernde Einsätze ins Ausland schickt, diese zum persönlichen Schutz bewaffnen muss.

Die Arbeitsgruppe Sicherheitspolitik und der Zentralvorstand haben sich schon letztes Jahr einlässlich mit der Frage der Bewaffnung von friedensfördernden Kontingenten im Ausland befasst. Ihre Stellungnahme an den Bundesrat hat der Zentralvorstand auch der Präsidentenkonferenz vorgelegt.

Das Referendum droht – der Ausgang ist offen

Der Armeeauftrag «Friedensunterstützung und Krisenbewältigung» (Formulierung aus dem Sicherheitsbericht 2000) soll in der Armee XXI deutlich an Gewicht gewinnen. Dafür muss er primär konzeptionell eingebettet sein in die gesamte Sicherheitspolitik. Er setzt ein flexibles Neutralitätsverständnis voraus sowie den politischen Entscheid, unter welcher Schirmherrschaft (UNO, OSZE) derartige Einsätze stattfinden sollen. Wenn diese Grundsätze mehrheitsfähig sind, gilt es, die armeeseitigen Voraussetzungen zu schaffen: Mögliche Aufträge, Einsatzarten, Struktur der Verbände, Ausrüstung, Bewaffnung, Ausbildung, geeignete Dienstformen für Soldaten und Kader, Grad der Bereitschaft.

Der in die Vernehmlassung gegebene Gesetzestext ist sehr offen gefasst und lässt leider fast alle Interpretationen zu (was nicht nur die Gegner von Auslandeinsätzen bemängeln). Präzisierungen vermisste man auch im erläuternden Bericht. Die Armeespitze beteuert stereotyp, wie wichtig diese Vorlage für die Glaubwürdigkeit der künftigen Armee ist. Gerade deshalb erwarten wir eine sorgfältigere Vorbereitung und auf alle offenen Fragen überzeugende Antworten. Diese braucht der Stimmbürger, um sich ein Bild zu machen, und auf diese hat der betroffene Soldat ein Recht.

Für die SOG ist klar, dass sich heute unser sicherheitspolitischer Interessenraum weit über die schweizerischen Grenzen ausdehnt. Die Armee kann und muss hier mit denjenigen Staaten, welche die gleichen Werte verteidigen, ihren Beitrag leisten. Das hindert die Schweiz nicht daran, ihre humanitäre Hilfe fortzuführen.

Diese Verstärkung der Friedensförderung hat für die Ausgestaltung der künftigen Armee weitreichende Folgen. Deshalb gilt es jetzt, alles zu vermeiden, was ihre Akzeptanz gefährdet, oder mit den Worten der SOG-Vernehmlassung: «Es ist ein demokratisches Verfahren zu wählen, das mit grösstmöglicher Wahrscheinlichkeit die gesetzliche Verankerung der Armee XXI durch eine überzeugende Mehrheit des Souveräns garantiert. Der Faktor Zeit sollte dabei eine untergeordnete Rolle spielen.»

Ja zu einer ausgereiften Lösung zum richtigen Zeitpunkt

Die Zeit arbeitet für die sicherheitspolitische Öffnung der Schweiz. Das bestätigen Umfragen. Mittels klar definierter Angaben über die Einsatzarten, einer nüchternen Darstellung der möglichen Bedrohungen, denen die Truppen ausgesetzt sein könnten und gegen die sie sich angemessen zu schützen haben, soll die Meinungsbildung weiter gefördert werden (siehe Tabelle). Der Beitrag der Schweizer Armee zur internationalen Friedensförderung und Krisenbewältigung soll ausgebaut werden zum Nutzen der internationalen Gemeinschaft und zum Nutzen der eigenen Truppe. Dies setzt jedoch auch voraus, dass man den Armeeangehörigen eröffnet, in welcher Dienstform sie diese Auslandeinsätze leisten können. Freiwillige Milizsoldaten und -offiziere, von professionellen (auch erfahrenen ausländischen) Kadern geschult, eignen sich durchaus für diese Aufgabe. Ihr ziviles Wissen ist gerade in diesem Einsatz sehr wertvoll.

An diesen Vorgaben arbeiten die Armeeplaner. Lassen wir ihnen Zeit für ausgereifte Lösungen, gefährden wir ihre Studien nicht mit dem Herausreissen eines Teilgebietes, das in die umfassende Armeereform gehört.

Kurzstudie zur Bewaffnung von schweizerischen Friedenstruppen zum Selbstschutz

Einsatzart	Mögliche Bedrohung	Art der Sicherung	Art des Schutzes
Betrieb eines Kommandopostens oder einer ähnlichen, ev. zivilen Führungseinrichtung	– Eindringen von Hilfesuchenden – Beschuss mit Waffen (ev. Artillerie und Raketenwerfer) – Überfälle durch bewaffnete Kleinverbände – Sprengstoffanschläge	– Stationäre Sicherungsformation	**Passiver Verbandsschutz** **– Schützenpanzer** – Raupen zur Sicherstellung der Bewegungsfreiheit – Starker Panzerschutz – Hohes Einsteckvermögen gegen Minen
Betrieb einer Versorgungs- oder Sanitätseinrichtung	– Eindringen von Hilfesuchenden – Eindringen von Plünderern – Beschuss mit Waffen (ev. Artillerie und Raketenwerfer) – Überfälle durch bewaffnete Kleinverbände – Sprengstoffanschläge	– Stationäre Sicherungsformation	– Ev. eigene Entminungsgeräte **– Vorfabrizierte Schutzbauten** «Feldbefestigungen» **– Beobachtungsmittel** Feldstecher, Wärmebildgeräte, Restlichtverstärker, Elektronische Geräte **– Sichere Übermittlungsmittel**
Betrieb eines Kontrollpostens «CHECK POINT»	– Durchbrechen von Flüchtlingen – Durchbrechen von bewaffneten Kleinverbänden in Fahrzeugen – Beschuss mit Waffen (ev. Artillerie und Raketenwerfer)	– Sicherung im Dispositiv des Kontrollpostens integriert	**– Helikopter** Eingebaute Selbstschutzausrüstung
Betrieb einer Baustelle Brücke, Strasse, Piste, Lager	– Überfälle durch bewaffnete Kleinverbände – Beschuss mit Waffen (ev. Artillerie und Raketenwerfer) – Verminungen	– Stationäre Sicherungsformation	**Aktiver Verbandsschutz** **– Schützenpanzerbewaffnung** **– Helikopterbewaffnung** **– Alternativen zu Feuerwaffen** Tränengas usw.
Durchführung von Transporten, Personen und/oder Material	– Überfälle durch bewaffnete Kleinverbände – Beschuss mit Waffen (ev. Artillerie und Raketenwerfer) – Verminungen	– Eskorte	**Selbstschutz** Helm, Panzerweste, Handfeuerwaffen, Spray, Schlagstock usw.